

AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn Harry Potter

Matrikelnummer: 20013774

Geburtsdatum: 31.07.1980

als Studierende*Studierender
(im Folgenden „Studierende*r“)

und der

CAMPUS 02

Fachhochschule der Wirtschaft GmbH

als Erhalter des

FH-Bachelorstudiengangs Smart Automation

(im Folgenden „FH CAMPUS 02“)

§ 1 Studienplatz, Studienbetrieb und Studienort

- (1) Die FH CAMPUS 02 verpflichtet sich, Herrn Harry Potter einen Studienplatz im Rahmen des FH-Bachelorstudiengangs Smart Automation ab dem Studienjahr 2024/25 zur Verfügung zu stellen und gewährleistet einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb, der der*dem Studierenden die Absolvierung des Studiums innerhalb der vorgeschriebenen Regelstudiendauer von 6 Semestern ermöglicht. Sollte die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs durch Eintreten höherer Gewalt nur vorübergehend unmöglich werden, bleiben die Vertragsparteien unbeschadet des § 8 an diesen Vertrag gebunden und verpflichten sich Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen der vorübergehenden Unmöglichkeit möglichst gering zu halten.
- (2) Der Ausbildungsvertrag wird unter der Bedingung der Erbringung aller erforderlichen Nachweise der Zugangsvoraussetzungen gemäß den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes (FHG) bis spätestens 14.11. des ersten Studienjahres abgeschlossen, andernfalls gilt der Ausbildungsvertrag als rückwirkend aufgelöst. Ausgenommen davon sind allfällige Zusatzprüfungen im Sinne des § 4 Abs. 8 FHG mit längerer Frist bzw. Auflagen bei Masterstudien im Sinne des § 4 Abs. 4 FHG.

- (3) Die*Der Studierende verpflichtet sich, sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Studienbetrieb nicht gefährdet wird. Sie*Er verpflichtet sich die Satzung sowie alle Ordnungen und Richtlinien der FH CAMPUS 02 im Sinne des § 2 und alle sonstigen privatrechtlichen oder hoheitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Studium an der FH CAMPUS 02 einzuhalten. Sie*Er verpflichtet sich weiters, den im Zusammenhang mit einem ordnungsgemäßen Studienbetrieb stehenden Anordnungen der Studiengangsleitung Folge zu leisten sowie die jeweils geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften und die Anordnungen der Sicherheitsbeauftragten einzuhalten bzw. zu befolgen.
- (4) Der Studienort befindet sich grundsätzlich in den Räumlichkeiten der FH CAMPUS 02 in 8010 Graz, Körblergasse 126, 111 bzw. 106. Nach Maßgabe der Erfordernisse kann von der FH CAMPUS 02 ein anderer Studienort festgelegt werden.
- (5) Die*Der Studierende verpflichtet sich, geeignete mobile und netzwerkfähige IT-Endgeräte (Notebook sowie Smartphone oder Tablet) für den Studienbetrieb zu nutzen und sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen, insbesondere eine funktionierende und ausreichend dimensionierte Internetverbindung am Ort der Teilnahme an Online-Terminen, erfüllt sind. Informationen zu den technischen Voraussetzungen der Endgeräte sind unter <https://www.campus02.at/technische-Voraussetzungen/> zu entnehmen. Darüber hinaus muss die*der Studierende berechtigt sein, von der FH CAMPUS 02 vorgegebene (lokale, remote bereitgestellte oder webbasierte) Applikationen sowie Software-Erweiterungen auf diesen Geräten zu installieren. Weiters verpflichtet sich die*der Studierende zur Verwendung der von der FH CAMPUS 02 für die Durchführung von Online-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen zur Verfügung gestellten Applikationen und zur Verwendung des Studierendenadministrationssystems.

§ 2 Studienplan, Satzung, Ordnungen und Richtlinien

- (1) Grundlage für die Gestaltung des Studienbetriebs sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung (idjgF), der Studienplan, die Satzung und sonstige Ordnungen und Richtlinien der FH CAMPUS 02 idjgF, welche wechselseitige Rechte und Pflichten des Erhalters und der*des Studierenden begründen. Diese sind unter <https://www.campus02.at/satzung> sowie <https://www.campus02.at/ordnungen-richtlinien> idjgF abrufbar. Weitere Ordnungen und Richtlinien können von der FH CAMPUS 02 schriftlich erlassen werden und gelten für die FH CAMPUS 02 und die*den Studierende*n grundsätzlich ab Kundmachung über die Website der FH CAMPUS 02.
- (2) Die FH CAMPUS 02 behält sich organisatorisch bedingte sowie vom Fachhochschulkollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter beschlossene Änderungen des Studienplans vor.

§ 3 Studienbeiträge, ÖH-Beitrag und Kostenersätze

- (1) Die FH CAMPUS 02 macht von ihrem gesetzlichen Recht auf Einhebung von Studienbeiträgen gemäß § 2 Abs. 2 FHG in Höhe von € 363,36 pro Semester Gebrauch. Erhöht der Gesetzgeber den in § 2 Abs. 2 FHG vorgesehenen Studienbeitrag, behält sich die FH CAMPUS 02 das Recht vor, den Studienbeitrag in dem selben Ausmaß wie der Gesetzgeber zu erhöhen. Die vollständige Bezahlung des Studienbeitrags und des ÖH-Beitrags ist Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Semester und gilt als Weitermeldung.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 10 FHG gehört die*der Studierende der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft (ÖH) an und ist daher zur ordnungsgemäßen Entrichtung des Studierendenbeitrages einschließlich allfälliger Sonderbeiträge, gemeinsam als „ÖH-Beitrag“ bezeichnet, verpflichtet. Der ÖH-Beitrag wird von der FH CAMPUS 02 ohne Abzug an die ÖH weitergeleitet.
- (3) Die Einhebung der Studienbeiträge und des ÖH-Beitrages richten sich nach der Richtlinie zur Einhebung der Studienbeiträge/Studiengebühren idjgF.
- (4) Von der FH CAMPUS 02 beigestellte Unterrichtsmaterialien, die über die Kosten für Materialien des regulären Betriebs gemäß Studienplan hinausgehen und in das Eigentum der*des Studierenden übergehen sowie die Kosten für die Teilnahme an außerordentlichen Veranstaltungen, sind vom unter § 3 Abs. 1 angeführten Studienbeitrag nicht umfasst. Bei Inanspruchnahme bzw. Teilnahme können von der FH CAMPUS 02 zusätzliche vorab bekannt gegebene Kostenersätze verrechnet werden.

§ 4 Stammdaten und Meldepflicht

- (1) Mit der Aufnahme des Studiums erfolgt zwingend die automationsunterstützte Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen bzw. der vertraglichen Verpflichtungen der FH CAMPUS 02. Weiterführende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter <https://www.campus02.at/datenschutz> abrufbar.
- (2) Die Zustell- und Heimatadresse, die Telefonnummer und die private E-Mail-Adresse sind im elektronischen Studierendenadministrationssystem selbstständig zu aktualisieren. Darüberhinausgehende Änderungen der Stammdaten, insbesondere Namensänderungen sowie eine etwaige Aufnahme, Beendigung oder Änderung einer beruflichen Tätigkeit (inklusive Unternehmensdaten), sind durch die*den Studierende*n umgehend unter studien-service@campus02.at bekanntzugeben. Im Falle der nicht fristgerechten Aktualisierung bzw. Bekanntgabe hat die FH CAMPUS 02 das Recht, die Zugriffsrechte der*des Studierenden auf EDV-Systeme bis zur Aktualisierung zu sperren.
- (3) Im Falle eines Unfalles mit körperlicher Verletzung der*des Studierenden im Zusammenhang mit dem Studium ist die*der Studierende verpflichtet, innerhalb von drei Tagen eine Meldung in der Studiengangadministration abzugeben. Dies betrifft auch Wegunfälle zur oder von der FH CAMPUS 02.

§ 5 Anwesenheit

- (1) Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang eingerichtet. Es besteht für die im Lehrveranstaltungsplan ausgewiesenen Präsenz- bzw. Onlinephasen Anwesenheitspflicht.
- (2) Die*Der Studierende verpflichtet sich, aufgrund der in der Prüfungsordnung und diesem Ausbildungsvertrag geregelten Anwesenheitspflicht, die entsprechende App zur digitalen Zeiterfassung für die Dokumentation der Anwesenheit zu nutzen. Der digitale Studierendenausweis wird über dieselbe App zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht richten sich nach der Allgemeinen Prüfungsordnung der FH CAMPUS 02 idjgF.

§ 6 Evaluierung

- (1) Die*Der Studierende ist berechtigt und verpflichtet, an den anonymen Evaluierungen mit dem Ziel der qualitativen Weiterentwicklung des Studiengangs und der Organisation mitzuwirken.
- (2) Die Grundsätze der Evaluierung richten sich nach der Rahmenordnung für die Mitwirkung der Studierenden und Absolvent*innen an der FH CAMPUS 02 idjgF.

§ 7 Geistiges Eigentum, Schutzrechte und Geheimhaltung

- (1) Alle im Rahmen des Studiums selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Die*Der Studierende erklärt ausdrücklich, dass sie*er der FH CAMPUS 02 an sämtlichen von ihr*ihm im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken unentgeltlich eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung auf alle im Urheberrechtsgesetz angeführten Verwertungsarten (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Aufführung) einräumt. Insbesondere hat die FH CAMPUS 02 das Recht, Ergebnisse von Forschungs-, Entwicklungs- und sonstigen Leistungen der*des Studierenden zum Zwecke der Lehre und der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Dies umfasst auch die Nutzung der Leistungen zu Werbezwecken.
- (2) Etwaige im Rahmen des Studiums unter Betreuung durch die FH CAMPUS 02 und/oder unter Einsatz von Mitteln der FH CAMPUS 02 gemachten Erfindungen im Sinne des Patentgesetzes, geschaffene Gebrauchsmuster im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes, geschaffene Muster im Sinne des Musterschutzgesetzes sowie geschaffene Topographien im Sinne des Halbleiterschutzgesetzes, die nicht kraft Gesetz oder Vertrag einem Dritten, insbesondere dem Dienstgeber der*des Studierenden, zustehen, sind der FH CAMPUS 02 zum Aufgriff anzubieten. Im Falle des Aufgriffs durch die FH CAMPUS 02, welcher binnen eines Jahres ab Anbietung erfolgen muss, erwirbt die FH CAMPUS 02 exklusiv sämtliche Rechte und verpflichtet sich zur Zahlung einer angemessenen Vergütung.
- (3) Für einzelne zu schaffende Werke, Erfindungen, Gebrauchsmuster, Muster und Topographien können von Abs. 1 und Abs. 2 abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

- (4) Die*Der Studierende verpflichtet sich, das geistige Eigentum an den im Rahmen des Studienbetriebs erlangten Werken (zB. Skripten, Foliensätze, Fallstudien, Skizzen, Konstruktionen etc.) der Lehrenden und Dritter zu achten und jegliche Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu unterlassen.
- (5) Weiters verpflichtet sich die*der Studierende, sämtliche vertrauliche Informationen, wie insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der FH CAMPUS 02 oder Dritter, über die sie*er im Rahmen des Studiums Kenntnis erlangt hat, geheim zu halten und Unberechtigten nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen sind solche, die nicht bereits durch die FH CAMPUS 02 oder Dritte öffentlich bekannt gemacht wurden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.
- (6) Bei vor oder nach Studienabschluss erfolgenden Veröffentlichungen durch die*den Studierende*n, die über eine Nennung der FH CAMPUS 02 oder von aktiven oder ehemaligen Mitarbeiter*innen der FH CAMPUS 02 einen Bezug zur FH CAMPUS 02 herstellen, hat die*der Studierende das Einvernehmen über Art und Umfang dieser Bezugnahme mit der*dem betroffenen Mitarbeiter*in und der Studiengangsleitung herzustellen.
- (7) Die Audio-, Bild- oder Videoaufzeichnung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Studiengangsleitung und die*den Lehrende*n gestattet.
- (8) Die*Der Studierende stimmt zu, E-Mails, SMS und gegebenenfalls Anrufe von der FH CAMPUS 02 im Sinne des § 174 Telekommunikationsgesetzes zu erhalten.

§ 8 Vertragsbeendigung

- (1) Dieser Ausbildungsvertrag erlischt automatisch bei erfolgreichem Abschluss des Studiums.
- (2) Dieser Ausbildungsvertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Ein entsprechendes Ansuchen ist unter studienervice@campus02.at zu stellen.
- (3) Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages durch die*den Studierende*n ist zum Ende eines jeden Semesters schriftlich unter studienervice@campus02.at zulässig.
- (4) Eine Kündigung des Ausbildungsvertrags durch die FH CAMPUS 02 ist nur aus folgenden Gründen zulässig:
 - (a) Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung der FH CAMPUS 02,
 - (b) Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß Richtlinie zur Einhebung der Studienbeiträge/ Studiengebühren,
 - (c) Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß Satzung oder sonstiger Richtlinien bzw. Ordnungen im Sinne des § 2 Abs. 1,

- (d) Vorliegen eines mehrmaligen und trotz Verwarnung wiederholten Verhaltens gegenüber nebenberuflich Lehrenden, Studierenden oder Mitarbeiter*innen der FH CAMPUS 02, das geeignet ist, diese Personen schwerwiegend zu beleidigen, zu belästigen, herabzuwürdigen, ihren Ruf zu schädigen, in deren psychischen oder physischen Gesundheit, in ihrem Fortkommen oder in ihrem Studienerfolg zu beeinträchtigen (insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten) oder eines sonstigen grob ungebührlichen, den Studienbetrieb gefährdenden Verhaltens der*des Studierenden,
 - (e) Wiederholte Verstöße gegen Anordnungen im Sinne des § 1 Abs. 3,
 - (f) Trotz Ermahnung wiederholte Verstöße oder besonders schwerwiegender einmaliger Verstoß gegen den Ausbildungsvertrag oder sonstige Regelwerke der FH CAMPUS 02.
- (5) Im Falle der Kündigung des Ausbildungsvertrages aus schwerwiegenden Gründen gemäß Abs. 4 lit. d wird die Möglichkeit einer Wiederbewerbung an der FH CAMPUS 02 aufgrund der Unzumutbarkeit eines erneuten Vertragsverhältnisses ausgeschlossen.
- (6) Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages durch die FH CAMPUS 02 ist im Rahmen dual geführter Studiengänge insbesondere auch dann zulässig, wenn nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses im Partnerunternehmen nicht innerhalb von 4 Monaten ein neuer adäquater Ausbildungsplatz in einem zur Kooperation bereiten Unternehmen seitens der*des Studierenden angetreten wird.
- (7) Im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften wird das von der FH CAMPUS 02 zur Verfügung gestellte Microsoft 365 Konto (inkl. Outlook, OneDrive und Teams) sechs Monate nach Beendigung des Ausbildungsvertrages unwiderruflich gelöscht.

§ 9 Interne Schlichtungsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten aus diesem Ausbildungsvertrag, die nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des FH-Kollegiums gemäß § 10 Abs. 3 Z 11 bzw. Abs. 6 FHG fallen, verpflichten sich beide Vertragsteile vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte die interne Schlichtungsstelle in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, wobei von jedem Vertragsteil ein Mitglied autonom aus der Personengruppe der Studierenden und/oder sonstigen FH-Angehörigen ausgewählt wird. Die beiden nominierten Mitglieder benennen ein weiteres Mitglied. Die drei Mitglieder bestimmen sodann ein Mitglied unter ihnen zur*zum Vorsitzenden. Die*Der Vorsitzende hat das Schlichtungsverfahren zu leiten. Bei berechtigten Zweifeln eines Vertragsteiles an der Unbefangenheit eines Mitgliedes ist nach denselben Regeln ein neues Mitglied zu nominieren. Die Vertragsteile sind berechtigt, eine rechtskundige Person ihres Vertrauens dem gesamten Schlichtungsverfahren zusätzlich beizuziehen.
- (3) Die interne Schlichtungsstelle tritt unmittelbar nach dem Entstehen des Konfliktes auf Antrag auch nur eines Vertragsteiles, spätestens jedoch binnen eines Monats, zusammen. Sollte der Streit nicht innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung beigelegt werden können, ist eine Anrufung ordentlicher Gerichte zulässig.

- (4) Bei Streitigkeiten, die in die gesetzliche Zuständigkeit des FH-Kollegiums gemäß § 10 Abs. 3 Z 11 bzw. Abs. 6 FHG fallen, verpflichtet sich die*der Studierende vor Anrufung der ordentlichen Gerichte das in der Satzung der FH CAMPUS 02 und in der Geschäftsordnung des FH-Kollegiums grundlegende Verfahren in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht für Graz vereinbart. Davon abweichend ist der Gerichtsstand für Klagen gegen die*den Studierende*n gemäß § 14 KSchG ihr*sein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland liegt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen jeder Art haben keine Gültigkeit.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung von den Vertragsteilen einvernehmlich durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck und der ursprünglichen Absicht beider Vertragsteile möglichst entspricht.
- (4) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das der FH CAMPUS 02 bei Vertragsunterfertigung übergeben wird. Der*Dem Studierenden wird eine gescannte Version im Studierendenadministrationssystem zur Verfügung gestellt.

Graz, am _____

Harry Potter
Studierende*r

Mag. Kristina Edlinger-Ploder
FH-Rektorin/Geschäftsführung

Mag. Dr. Erich Brugger
Geschäftsführung